

## **Dienstanweisung zur Einführung der DA „Zuwendungen“ der Landeshauptstadt Schwerin für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen**

1. Die Regelungen der Dienstanweisung gelten mit sofortiger Wirkung für Zuwendungen an Zuwendungsnehmer, die nicht schon im Vorjahr zu demselben Zweck Zuwendungen der Stadt Schwerin erhalten haben. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachdezernent im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin.
2. Alle zuwendungsbearbeitenden Dienststellen der Stadt haben bei der Bearbeitung von Zuwendungsanträgen ab sofort auf eine Umstellung auf die Verfahren nach der Dienstanweisung „Zuwendungen“ der Landeshauptstadt Schwerin für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen einschließlich der Verwendung oder teilweisen Verwendung der ausgegebenen Muster hinzuwirken.
3. Objektive Hinderungsgründe oder von Zuwendungsempfängern schlüssig dargelegte gewichtige Gründe gegen eine Anwendung aller Regularien der Dienstanweisung sind zu vermerken und möglichst mit Änderungsvorschlägen an das Finanzverwaltungsamt zur Berücksichtigung für Ergänzungen der Dienstanweisung „Zuwendungen“ der Landeshauptstadt Schwerin für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen zu vermelden.
4. Eine Umstellung aller Zuwendungsverfahren soll ab 01.01.2010 erfolgen.
5. Bis auf weiteres gilt die neue Dienstanweisung nicht für Zuwendungsempfänger (Zuschussempfänger), die der Zuständigkeit der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung unterfallen und die einen testierten Jahresabschluss vorlegen.

Schwerin, d.

Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin